

L 3 AS 3583/13

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

3

1. Instanz

SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen

S 12 AS 1728/13

Datum

06.08.2013

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 3 AS 3583/13

Datum

04.11.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 06. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das im Tenor genannte Urteil war nach [§ 158 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Hierüber konnte der Senat ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden.

Die Berufung war nicht statthaft. Eine inhaltliche Prüfung hatte daher zu unterbleiben.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung unter anderem bei einer Klage, die einen auf eine Leistung gerichteten Verwaltungsakt betrifft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 750,00 nicht übersteigt. Dies gilt nach [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nur dann nicht, wenn die Berufung wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

Hiernach war die Berufung der Klägerin zulassungsbedürftig. Ihre Klage betraf die Kürzung ihrer Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) um insgesamt 50 % des für sie maßgeblichen Regelbedarfs in den Monaten Mai bis Juli 2013. Die Beklagte, eine zugelassene kommunale Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende, hatte diese Kürzung durch fünf Bescheide vom 16.04.2013 nach [§ 32 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) verfügt, weil die Klägerin zu den Meldeterminen vom 29.01.2013, vom 08.02.2013, vom 20.02.2013, vom 11.03.2013 und vom 03.04.2013 nicht erschienen war. Bei einem Regelbedarf der Klägerin von EUR 382,00 pro Monat (Regelbedarf eines Alleinstehenden im Jahre 2013) ergab sich eine Kürzung von zusammen EUR 191,00 für jeden der drei betroffenen Monate, insgesamt mithin EUR 573,00.

Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Dies ergibt sich aus der zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung, die das SG seinem Urteil beigelegt hat.

2. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf [§ 193 SGG](#).

3. Gründe für eine Zulassung der Revision ([§ 158 Satz 3](#) i.V.m. [§ 160 Abs. 2 SGG](#)) sind nicht ersichtlich.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2013-11-10